

**2024-05-XX**

---

---

## **Notifizierung von Zertifizierungsstellen**



**PEFC Austria**

Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien

Tel: +43 676 3440118

E-Mail: [office@pefc.at](mailto:office@pefc.at), Web: [www.pefc.at](http://www.pefc.at)

**Copyright notice**

© PEFC Austria 2024

Dieses Dokument ist urheberrechtlich durch PEFC Austria geschützt. Das Dokument ist unentgeltlich auf der Website von PEFC Austria oder auf Anfrage erhältlich.

Kein Teil dieses Dokuments, welches urheberrechtlich geschützt ist, darf in irgendeiner Form ohne die Erlaubnis durch PEFC Austria für kommerzielle Zwecke abgeändert, angepasst, nachgedruckt oder kopiert werden.

Die offizielle Sprache des Dokuments ist Deutsch. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Versionen gilt die englische Version des Dokuments, wie sie vom PEFC Council anerkannt wurde, als Referenzdokument.

**Name des Dokuments:** Notifizierung von Zertifizierungsstellen

**Bezeichnung des Dokuments:** PEFC AT PB 4003:2024

**Verabschiedet von:** Hauptversammlung PEFC Austria

**Datum:** XX.05.2024

**Datum der Veröffentlichung:** XX.05.2024

**Datum des Inkrafttretens:** XX.04.2025

INDEX

<b>VORWORT</b> .....	<b>2</b>
<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>1 ANWENDUNGSBEREICH</b> .....	<b>2</b>
<b>2 NORMATIVE REFERENZEN</b> .....	<b>3</b>
<b>3 DEFINITIONEN</b> .....	<b>3</b>
<b>4 BEDINGUNGEN FÜR DIE NOTIFIZIERUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>4.1 Allgemeine Bedingungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4.2 Besondere Bedingungen</b> .....	<b>4</b>
4.2.1 Waldzertifizierung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
4.2.2 CoC-Zertifizierung .....	<b>4</b>
<b>5 PFLICHTEN DER NOTIFIZIERTEN ZERTIFIZIERUNGSSTELLE</b> .....	<b>4</b>
<b>6 GÜLTIGKEIT DER NOTIFIZIERUNG</b> .....	<b>5</b>

## Vorwort

PEFC Austria (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Logo geben Kunden die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen. PEFC Austria ist eine Arbeitsgemeinschaft, die für die Standardsetzung und die Verwaltung des österreichischen PEFC-Systems verantwortlich zeichnet.

Die PEFC-Standards von PEFC Austria werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen fußt. PEFC Austria ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung gewährleistet.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in den Dokumenten bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

## Einleitung

Zertifizierungen gemäß dem österreichischen PEFC-System sollen von unabhängigen Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert sind, welche Mitglied des International Accreditation Forums (IAF) ist, um deren Kompetenz und Unabhängigkeit zu demonstrieren. Die PEFC-Notifizierung stellt eine notwendige Beziehung zwischen den akkreditierten Zertifizierungsstellen und PEFC Austria her und ermöglicht Zertifizierungsstellen, von PEFC Austria anerkannte Zertifikate auszustellen. Auf Basis eines Vertrages zwischen dem PEFC Council und PEFC Austria wird eine Notifizierung, die von PEFC Austria ausgestellt wurde, als PEFC-Notifizierung anerkannt.

Bemerkung: Die PEFC-Anerkennung von CoC-Zertifizierungen gemäß PEFC AT ST 2002 ist Gegenstand des Vertrages zwischen dem PEFC Council und PEFC Austria. Die PEFC Anerkennung von Zertifizierungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung gemäß des österreichischen PEFC Systems ist Gegenstand des Vertrages zwischen dem PEFC Council und PEFC Austria und abhängig von einer Anerkennung des österreichischen PEFC-Systems durch das PEFC Council.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird. Der Begriff „könnte“ kennzeichnet eine Erlaubnis, die durch diesen Standard erteilt wird, während „kann“ sich auf eine Fähigkeit des Standardnutzers bzw. auf eine Möglichkeit, die dem Standardnutzer offensteht, bezieht.

## 1 Anwendungsbereich

1.1 Dieses Dokument beschreibt das Verfahren, wie Zertifizierungsstellen, die Wald oder CoC-Zertifizierung gemäß dem österreichischen PEFC-System durchführen, von PEFC Austria notifiziert werden.

1.2 Die Notifizierung von Zertifizierungsstellen für die Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich umfasst Zertifizierungen nach dem PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich (PEFC AT ST 1001) und

Gruppenzertifizierungen nach dem PEFC-System in Österreich – Anforderungen (PEFC AT ST 1003), im Falle von Gruppenzertifizierungen

1.3 Die Notifizierung von CoC-Zertifizierungsstellen betrifft Zertifizierungen von Unternehmen der Holzwirtschaft in Österreich gemäß PEFC AT ST 2002. Im Fall von länderübergreifenden CoC-Multi-Site-Zertifizierungen bezieht sich die Notifizierung auf die Zertifizierung von Unternehmen, deren Zentrale in Österreich angesiedelt ist.

## 2 Normative Referenzen

Die folgenden Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumenten gilt jeweils die aktuelle Ausgabe (einschließlich jeder Änderung).

- PEFC AT ST 1001 PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich
- PEFC AT ST 1002 Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich
- PEFC AT ST 1003 Gruppen-Zertifizierungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach dem PEFC-System in Österreich – Anforderungen
- PEFC AT ST 1004 Anforderungen an Zertifizierungsstellen für die Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
- PEFC AT ST 2001 Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos – Anforderungen
- PEFC AT ST 2002 Produktkettennachweis von Holzprodukten - Anforderungen
- PEFC AT ST 2003 Anforderungen an Zertifizierungsstellen - Zertifizierung nach dem PEFC International Chain of Custody Standard
- PEFC AT PB 4004 Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren
- PEFC AT PB 4005 Gebührenordnung
- ISO/IEC 17021-1
- ISO/IEC 17065

## 3 Definitionen

3.1 Bei einem **akkreditierten Zertifikat** handelt es sich um ein Zertifikat, das von einer Zertifizierungsstelle im Geltungsbereich ihrer Akkreditierung ausgestellt wurde und das das Zeichen der Akkreditierungsstelle trägt.

3.2 Eine **PEFC autorisierte Organisation** ist eine Organisation, die vom PEFC Council autorisiert wurde, ein PEFC-System im Namen des PEFC Councils zu verwalten.

3.3 **Notifizierung** ist die formale Anerkennung einer Zertifizierungsstelle, welche diese in die Lage versetzt, in Österreich Wald- und CoC-Zertifizierungen gemäß dem österreichischen PEFC-System durchzuführen.

## **4 Bedingungen für die Notifizierung**

### **4.1 Allgemeine Bedingungen**

4.1.1 Eine Organisation, die eine Notifizierung beantragt, soll:

- a) eine juristische Person sein.
- b) damit einverstanden sein, dass ihre Kontaktdaten und andere Informationen, wie von PEFC Austria definiert, in einer Internet-Datenbank, die vom PEFC Council, von PEFC Austria oder einer anderen Organisation im Auftrag von PEFC Austria betrieben wird, veröffentlicht werden.
- c) einen Notifizierungsvertrag mit PEFC Austria abschließen (siehe Appendix 1 oder 2)

4.1.2 Bei Beschwerden und Streitigkeiten kommt PEFC AT PB 4004 (Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren) zur Anwendung.

### **4.2 Besondere Bedingungen**

#### **4.2.1 Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung**

4.2.1.1 Eine Organisation, die eine Notifizierung beantragt, soll eine gültige Akkreditierung gemäß ISO/IEC 16065 besitzen, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde, die Mitglied der European co-operation for Accreditation ist. Die Akkreditierung soll sich auf ISO/IEC 17065 sowie PEFC AT ST 1004 beziehen und soll in ihrem Geltungsbereich explizit Dokumente des PEFC-Systems in Österreich im Bereich Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in der jeweils gültigen Fassung und / oder mit Bezug zu zukünftigen Änderungen, die von PEFC Austria beschlossen werden, miteinschließen (PEFC AT ST 1001, PEFC AT ST 1003).

#### **4.2.2 CoC-Zertifizierung**

4.2.2.1 Eine Organisation, die eine Notifizierung beantragt, soll eine gültige Akkreditierung besitzen, die von einer Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde, welche Unterzeichner des Multilateral Recognition Arrangement (MLA) für Produktzertifizierung des IAF oder einer Regionalgruppe des IAF, wie z.B. European co-operation for Accreditation (EA), ist. Die Akkreditierung soll sich auf ISO/IEC 17065 beziehen und in ihrem Geltungsbereich explizit PEFC AT ST 2002 erwähnen.

## **5 Pflichten der notifizierten Zertifizierungsstelle**

5.1 Die notifizierte Zertifizierungsstelle soll:

- a) Wald- und / oder CoC-Zertifizierungen im Rahmen einer gültigen Akkreditierung / gültiger Akkreditierungen durchführen. Die Ausstellung von Zertifikaten setzt die Bezahlung der PEFC-Notifizierungsgebühren voraus (siehe Gebührenordnung PEFC AT PB 4005).
- b) PEFC Austria über Änderungen bezüglich ihrer Akkreditierung, insbesondere über Änderungen des Geltungsbereiches der Wald- / CoC-Zertifizierungen, informieren. Dies umfasst bei CoC-Betrieben die Erhebung des Umsatzes und Zuordnung zur entsprechenden Umsatzklasse (siehe Gebührenordnung PEFC AT PB 4005).
- c) PEFC Austria unverzüglich über jedes ausgestellte Waldbewirtschaftungs- / CoC-Zertifikat im Rahmen des Geltungsbereiches der Notifizierung informieren. Das

gleiche gilt für Änderungen bei bereits ausgestellten Zertifikaten. Der Umfang der erforderlichen Daten wird von PEFC Austria definiert.

- d) die Bezahlung der Notifizierungsgebühren an PEFC Austria für jedes ausgestellte Zertifikat, auf Grundlage einer Rechnung von PEFC Austria gemäß der Gebühren, die von PEFC Austria festgelegt werden, sicherstellen (siehe Gebührenordnung PEFC AT PB 4005).
- e) ausgestellte Zertifikate auf Aufforderung von PEFC Austria auszusetzen oder kündigen, wenn vom Zertifikatshalter die Notifizierungsgebühr (gemäß PEFC AT PB 4005) nicht bezahlt wurde.

5.2 PEFC Austria soll sicherstellen, dass die PEFC-Notifizierung keine diskriminierenden Maßnahmen, wie Herkunftsland der Zertifizierungsstelle, Zugehörigkeit zu einem Verband, etc. enthält und auf Anfrage den PEFC Council über die Höhe der eingehobenen Notifizierungsgebühren informieren.

## **6 Gültigkeit der Notifizierung**

6.1 Der Gültigkeitszeitraum der Notifizierung entspricht der Gültigkeit der Akkreditierung der jeweiligen Zertifizierungsstelle. Der Notifizierungsvertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Notifizierung kann von PEFC Austria mit sofortiger Wirkung aufgehoben oder suspendiert werden, wenn Inhalte des Notifizierungsvertrages verletzt werden.

6.2 Die PEFC-Anerkennung der Notifizierung ist Gegenstand eines gültigen Vertrages zwischen PEFC Austria und dem PEF Council. PEFC Österreich soll die notifizierte Zertifizierungsstelle über Änderungen in diesem Vertrag informieren, sofern sie deren Notifizierung betreffen.

# Vertrag zur PEFC-Notifizierung

## Zwischen

(1) **PEFC Austria**, Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien

und

(2) **<Name>**, <Straße>, <Ort>  
(im Folgenden „notifizierte Zertifizierungsstelle“ genannt)

Bei der <Name> handelt es sich um eine von PEFC Austria notifizierte Zertifizierungsstelle, die im Bereich „PEFC-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ in Österreich tätig ist. Durch die Notifizierung wird die Zertifizierungsstelle in die Lage versetzt, von PEFC anerkannte Zertifikate für nachhaltige Waldbewirtschaftung auszustellen.

Zwischen den oben genannten Vertragsparteien wird folgendes vereinbart:

## § 1 Grundlagen:

Folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung (siehe [www.pefc.at](http://www.pefc.at)) sind Teil des Vertrages:

1. PEFC AT ST 1001 PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich
2. PEFC AT ST 1002 Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich
3. PEFC AT ST 1003 Gruppen-Zertifizierungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach dem PEFC-System in Österreich – Anforderungen
4. PEFC AT ST 1004 Anforderungen an Zertifizierungsstellen für die Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
5. PEFC AT ST 2001 Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos - Anforderungen
6. PEFC AT PB 4003 Notifizierung von Zertifizierungsstellen
7. PEFC AT PB 4004 Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren
8. PEFC AT PB 4005 Gebührenordnung

## § 2 Pflichten der notifizierten Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich:

1. die PEFC-Zertifizierungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach den Anforderungen der Standards PEFC AT ST 1001, PEFC AT ST 1002, PEFC AT ST 1003 durchzuführen und, falls anwendbar, Einhaltung der Logorichtlinien PEFC AT ST 2001 zu überprüfen. Die Ausstellung von Zertifikaten setzt die Bezahlung der PEFC-Notifizierungsgebühren voraus (siehe Gebührenordnung PEFC AT PB 4005).
2. die PEFC-Zertifizierungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Rahmen einer gültigen Akkreditierung entsprechend PEFC AT ST 1004 durchzuführen und PEFC Austria über Änderungen bezüglich ihrer Akkreditierung, insbesondere über Änderungen des Geltungsbereiches der Zertifizierungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, zu informieren. Die notifizierte Zertifizierungsstelle legt einen Beleg ihrer gültigen Akkreditierung vor;



3. PEFC Austria unverzüglich und umfassend über jedes im Rahmen des Geltungsbereiches der Notifizierung ausgestellte Waldbewirtschaftungs-Zertifikat zu informieren. Das gleiche gilt für Änderungen bei bereits ausgestellten Zertifikaten. Der Umfang der erforderlichen Daten wird von PEFC Austria definiert.
4. PEFC Austria quartalsweise die Notifizierungsgebühren, die im jeweiligen Zeitraum gemäß der Gebührenordnung PEFC AT PB 4005 den Zertifikatsinhabern in Rechnung gestellt wurden, zu überweisen (auf Grundlage einer Rechnung von PEFC Austria). Die Höhe der Gebühren kann während der Geltungsdauer dieses Vertrages geändert werden. Diese Änderungen treten im Folgejahr in Kraft, nachdem PEFC Austria die notifizierte Zertifizierungsstelle schriftlich über geänderte Beiträge informiert hat. Die Informationen zu den in Rechnung gestellten Notifizierungsgebühren werden PEFC Austria spätestens 14 Tage nach Quartalsende übermittelt.
5. der Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten und anderer Informationen, wie von PEFC Austria definiert, in einer Internet-Datenbank, die vom PEFC Council, PEFC Austria oder einer anderen Organisation im Auftrag von PEFC Austria betrieben wird, zuzustimmen.
6. ausgestellte Zertifikate auf Aufforderung von PEFC Austria auszusetzen oder zu kündigen, wenn vom Zertifikatshalter die Notifizierungsgebühr (gemäß PEFC AT PB 4005) nicht bezahlt wurde.

### **§ 3 Pflichten von PEFC Austria**

1. PEFC Austria erkennt die Zertifikate, die in Übereinstimmung mit den Inhalten dieses Vertrages von der notifizierte Zertifizierungsstelle ausgestellt wurden, an und ermöglicht es den Zertifikatsnutzern, das PEFC-Logo auf der Grundlage eines Logonutzungsvertrages zu verwenden.
2. PEFC Austria verpflichtet sich, die notifizierte Zertifizierungsstelle über jede Änderung der Dokumente, die diesen Vertrag betreffen, zu unterrichten.

### **§ 4 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Sowohl PEFC Austria als auch die notifizierte Zertifizierungsstelle können diesen Vertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.
2. PEFC Austria kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn es Gründe dafür gibt anzunehmen, dass Inhalte des Notifizierungsvertrages nicht eingehalten werden.
3. Kündigung, Suspendierung oder Auslaufen der Akkreditierung der notifizierte Zertifizierungsstelle führen automatisch zur Beendigung dieses Vertrages an dem Tag der Kündigung, der Suspendierung oder des Auslaufens der Akkreditierung.
4. Der notifizierte Zertifizierungsstelle werden im Falle einer zeitweiligen Aufhebung oder Beendigung des Vertrages keine der an PEFC Austria überwiesenen Gebühren erstattet.
5. PEFC Austria ist nicht verpflichtet, die Kosten zu erstatten oder einen Schaden zu ersetzen, welche(r) der notifizierte Zertifizierungsstelle als Folge einer zeitweiligen Aufhebung oder Beendigung des Vertrages entstehen.

## **§ 5 Gültigkeit**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

## **§ 6 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Wien.

Wien, am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

---

PEFC Austria

Notifizierte Zertifizierungsstelle

# **Vertrag zur PEFC-Notifizierung**

## **Zwischen**

(1) **PEFC Austria**, Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien

und

(2) **<Name>**, <Straße>, <Ort>  
(im Folgenden „notifizierte Zertifizierungsstelle“ genannt)

Bei der <Name> handelt es sich um eine von PEFC Austria notifizierte Zertifizierungsstelle, die „PEFC Chain of Custody“-Zertifizierungen in Österreich durchführt. Durch die Notifizierung wird die Zertifizierungsstelle in die Lage versetzt, von PEFC anerkannte Chain-of-Custody Zertifikate auszustellen.

Zwischen den oben genannten Vertragsparteien wird folgendes vereinbart:

## **§ 1 Grundlagen:**

Folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung (siehe [www.pefc.at](http://www.pefc.at)) sind Teil des Vertrages:

1. PEFC AT ST 2002 Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen (Chain-of-Custody- Standard)
2. PEFC AT ST 2003 Anforderungen an Zertifizierungsstellen - Zertifizierung nach dem PEFC International Chain of Custody Standard
3. PEFC AT ST 2001 Logonutzungsrichtlinien – Anforderungen
4. PEFC AT PB 4003 Notifizierung von Zertifizierungsstellen
5. PEFC AT PB 4004 Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren
6. PEFC AT PB 4005 Gebührenordnung

## **§ 2 Pflichten der notifizierten Zertifizierungsstelle**

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich:

1. die PEFC-Chain-of-Custody-Zertifizierungen nach den Anforderungen des Standards PEFC AT ST 2002 durchzuführen und, falls anwendbar, Einhaltung der Logorichtlinien PEFC AT ST 2001 zu überprüfen. Die Ausstellung von Zertifikaten setzt die Bezahlung der PEFC-Notifizierungsgebühren durch den Zertifikatshalter voraus (siehe Gebührenordnung PEFC AT PB 4005).
2. die PEFC- Chain-of-Custody-Zertifizierungen im Rahmen einer gültigen Akkreditierung entsprechend PEFC ST 2003 durchzuführen und PEFC Austria über Änderungen bezüglich ihrer Akkreditierung, insbesondere über Änderungen des Geltungsbereiches der CoC-Zertifizierungen, zu informieren. Die notifizierte Zertifizierungsstelle legt einen Beleg ihrer gültigen Akkreditierung vor.
3. PEFC Austria unverzüglich und umfassend über jedes im Rahmen des Geltungsbereiches der Notifizierung ausgestellte CoC-Zertifikat zu informieren. Das gleiche gilt für Änderungen bei bereits ausgestellten Zertifikaten. Dies umfasst bei CoC-Betrieben die Erhebung des Umsatzes und Zuordnung zur entsprechenden Umsatzklasse (siehe Gebührenordnung PEFC AT PB 4005). Der Umfang der erforderlichen Daten wird von PEFC Austria definiert.
4. PEFC Austria quartalsweise die Notifizierungsgebühren, die im jeweiligen Zeitraum gemäß der Gebührenordnung PEFC AT PB 4005 den

Zertifikatsinhabern in Rechnung gestellt wurden, zu überweisen (auf Grundlage einer Rechnung von PEFC Austria). Die Höhe der Gebühren kann während der Geltungsdauer dieses Vertrages geändert werden. Diese Änderungen treten im Folgejahr in Kraft, nachdem PEFC Austria die notifizierte Zertifizierungsstelle schriftlich über geänderte Beiträge informiert hat. Die Informationen zu den in Rechnung gestellten Notifizierungsgebühren werden PEFC Austria spätestens 14 Tage nach Quartalsende übermittelt.

5. der Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten und anderer Informationen, wie von PEFC Austria definiert, in einer Internet-Datenbank, die vom PEFC Council, PEFC Austria oder einer anderen Organisation im Auftrag von PEFC Austria betrieben wird, zuzustimmen.
6. ausgestellte Zertifikate auf Aufforderung von PEFC Austria auszusetzen oder zu kündigen, wenn vom Zertifikatshalter die Notifizierungsgebühr (gemäß PEFC AT PB 4005) nicht bezahlt wurde

### **§ 3 Pflichten von PEFC Austria**

1. PEFC Austria erkennt die Zertifikate, die in Übereinstimmung mit den Inhalten dieses Vertrages von der notifizierte Zertifizierungsstelle ausgestellt wurden, an und ermöglicht es den Zertifikatsnutzern, das PEFC-Logo auf der Grundlage eines Logonutzungsvertrages zu verwenden.
2. PEFC Austria verpflichtet sich, die notifizierte Zertifizierungsstelle über jede Änderung der Dokumente, die diesen Vertrag betreffen, zu unterrichten.

### **§ 4 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Sowohl PEFC Austria als auch die notifizierte Zertifizierungsstelle können diesen Vertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.
2. PEFC Austria kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn es Gründe dafür gibt anzunehmen, dass Inhalte des Notifizierungsvertrages nicht eingehalten werden.
3. Kündigung, Suspendierung oder Auslaufen der Akkreditierung der notifizierte Zertifizierungsstelle führen automatisch zur Beendigung dieses Vertrages an dem Tag der Kündigung, der Suspendierung oder des Auslaufens der Akkreditierung.
4. Der notifizierte Zertifizierungsstelle werden im Falle einer zeitweiligen Aufhebung oder Beendigung des Vertrages keine der an PEFC Austria überwiesenen Gebühren erstattet.
5. PEFC Austria ist nicht verpflichtet, die Kosten zu erstatten oder einen Schaden zu ersetzen, welche(r) der notifizierte Zertifizierungsstelle als Folge einer zeitweiligen Aufhebung oder Beendigung des Vertrages entstehen.

### **§ 5 Gültigkeit**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

## § 6 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Wien.

Wien, am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

---

PEFC Austria

Notifizierte Zertifizierungsstelle